

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister	Verantwortliches Dezernat II	Vorlage Nr.: 539/2019 öffentlich							
FBL: Herr Weitz AbtL: Frau Klein Verfasser/in: Herr Maier	Mitzeichnungen		Beschl.-K. Nach- haltigkeit						
<table border="1"> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>									
Vorgesehene Beratungsfolge									
Gremium			Datum						
Rat			16.12.2019						

Hinweis: Anlagen zur Sitzungsvorlage sind nur anlässlich der erstmaligen Beratung der Angelegenheit im Ausschuss beigelegt.
Bewahren Sie die Anlagen für Folgeberatungen bitte auf.

Haushaltsmäßige Auswirkungen	
☐	Vorlage ist haushaltsrelevant (siehe Ziffer 4 der Vorlage).
☐	für das lfd. Haushaltsjahr
☐	für Folgejahre
☐	Ortsbürgermeister/in wurde informiert. Gem. § 16 Abs. 1 Hauptsatzung besteht somit die Gelegenheit zur Stellungnahme.

TOP	Zustimmung zu erheblichen überplanmäßigen Aufwendungen gem. § 83 GO NRW im Bereich der Produktgruppe 060120 "Allgemeiner Sozialer Dienst"
------------	--

Beschlussvorschlag

Den erheblichen überplanmäßigen Aufwendungen im Bereich der Produktgruppe 060120 „Allgemeiner Sozialer Dienst“ wird bei nachfolgenden Produktsachkonten gem. § 83 GO NRW zugestimmt.

060 120 54520100 Erstattung an andere Träger der Jugendhilfe i.H.v. 500.000 €

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Finanzierung notwendiger Jugendhilfen im teilstationären und stationären Bereich, im Rahmen der Kostenerstattung an andere öffentliche Träger der Jugendhilfe.

Es handelt sich bei allen Leistungen um Pflichtleistungen gem. SGB VIII.

2. Sachverhalt

Produktsachkonto 060120 54520100 Kostenerstattung an andere Träger der Jugendhilfe

Bei der Ermittlung des Haushaltsansatzes wird immer von den zu diesem Zeitpunkt laufenden Kostenerstattungsfällen ausgegangen.

Aufgrund gestiegener Fallübernahmen und auch zeitlichen Verzögerungen bei den Fallübernahmen aufgrund fehlender Unterlagen sind hier Kostensteigerungen zu verzeichnen.

Der starke Zuwachs war zum Zeitpunkt der Haushaltsprognose II noch nicht absehbar, da erst danach viele neue Kostenerstattungsansprüche durch andere Kommunen geltend gemacht wurden.

In diesem Bereich besteht eine Verjährungsfrist von 4 Jahren. So kann es auch zu erheblichen Forderungen aus den 3 Vorjahren kommen, deren Höhe erst mit Rechnungsstellung bekannt wird.

Wenn alle für das Haushaltsjahr 2019 anerkannten Kostenerstattungsansprüche hochgerechnet werden, würde ein Mehrbedarf von derzeit 1.225.000,-€ bestehen. Allerdings rechnen die

☐	Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.	Abstimmungsergebnis: ☐ einstimmig Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen
☐	Der Beschlussvorschlag wurde abgelehnt.	
☐	Der Beschlussvorschlag wurde verändert.	

Kommunen häufig erst nach dem 31.03. des Folgejahres ab oder es kommt zu Veränderungen der Forderungssummen, da in der Zwischenzeit die Hilfe geändert oder gänzlich eingestellt wurde.

Deshalb wurde der hier zu deckende Mehrbedarf von 500.000,-€ aufgrund der sicher zu erwartenden Abrechnungen veranschlagt. Es kann hier allerdings noch zu weiterem Mehrbedarf kommen, falls von anderen Kommunen nun verstärkt bzw. schneller als üblich abgerechnet wird.

Erforderliche Mehraufwendung:	500.000 €
--------------------------------------	-----------

Deckung aus folgenden Produktsachkonten

160 010 4013000	Gewerbesteuer	276.000 €
	Mehrertrag	
060 120 53320700	Hilfen gem. § 19 SGB VIII	10.000 €
	Minderaufwand	
060 140 53310100	Vollzeitpflege in fremden Familien	44.000 €
	Minderaufwand	
060 050 54220700	Mieten Container	100.000 €
	Minderaufwand	
060 050 53182800	freiwillige Zuschüsse f. Tageseinrichtungen	
	freier Träger	70.000 €
	Minderaufwand	

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Kann nicht aufgezeigt werden

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Gemäß Ratsbeschluss vom 26.11.2018 handelt es sich bei den o.g. Aufwendungen um erhebliche überplanmäßige Aufwendungen im Haushaltsjahr 2019. Zuständig für die Zustimmung zu diesen erheblichen überplanmäßigen Aufwendungen ist gem. § 83 GO NRW der Rat. Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Sachverhalt verwiesen.

5. Bürgerbeteiligung

entfällt

6. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt